Stadt Meckenheim

Prüfung der Jahresrechnung

Haushaltsjahr 2008

Schlussbericht der örtlichen Rechnungsprüfung

Vorbemerkung

Die wichtigste und umfassendste Pflichtaufgabe der örtlichen Prüfungsstellen (des Rechnungsprüfungsausschusses und der Rechnungsprüfung) ist die Prüfung der Jahresrechnung.

Sie umfasst in ihrer Zielsetzung nahezu die Gesamtheit des Verwaltungshandelns.

Die Jahresrechnung beinhaltet die Jahresergebnisse der Haushaltsführung und ist das Gegenstück zum Haushaltsplan. Während der Haushaltsplan das auf die Zukunft gerichtete Programm für die Stadt innerhalb eines Jahres aufzeigt, soll die Jahresrechnung nach Ablauf der Haushaltsperiode die Aussage darüber liefern, was wirklich geschehen ist. Sie ist insofern das auf die Wirklichkeit bezogene Spiegelbild des Haushaltsplanes, das in tatsächlichen Einnahme- und Ausgabebeträgen und der beim Jahresabschluss noch bestehenden Forderungen und Verpflichtungen aufzeigt, wie sich der Verlauf des Haushaltsjahres gestaltet hat.

Die Rechnungsprüfung der Stadt Meckenheim hat die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 vorgenommen und die Ergebnisse in diesem Schlussbericht - unter Beachtung des Datenschutzes und sonstiger schutzwürdiger Belange - zusammengefasst.

Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse der Jahresrechnung 2008 erfolgten unter Beachtung sämtlicher haushaltsrechtlicher Prinzipien, berücksichtigten aber auch eine flexible Haushaltsführung.

Für das Haushaltsjahr 2008 wurde das Ergebnis der Jahresrechnung noch nach kameralen Grundsätzen ermittelt. Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2009 wird der zum 31. Dezember eines Jahres nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung erstellte Jahresabschluss geprüft.

Die Jahresrechnung 2008 enthält bis auf diese Feststellungen keine wesentlichen Beanstandungen. Einer Entlastung des Bürgermeisters steht aus Sicht der Rechnungsprüfung nichts entgegen.

1. Durchführung der Prüfung

1.1 Auftrag / Rechtsgrundlage

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW (vom 14. Juli 1994 in der Fassung vom 28.03.2000 – im Folgenden GO NRW a.F. genannt) prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Rechnung mit allen Unterlagen darauf hin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,

4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

In die Prüfung der Rechnung sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfeaufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Sozialhilfe vorgenommen werden.
Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich dabei gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW a.F. der örtlichen Rechnungsprüfung (im Folgenden nur Rechnungsprüfung genannt).
Das Prüfungsergebnis ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Im Falle eines gleichlautenden Beschlusses übernimmt der Rechnungsprüfungsausschuss diesen Bericht als seinen eigenen Schlussbericht.

Rechtsgrundlagen für die Prüfung sind die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen der Teile 8 bis 11 der GO NRW a.F., der GemHVO, der GemKVO und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

1.2 Prüfungsunterlagen

Die örtliche Rechnungsprüfung hat sich mit der Jahresrechnung 2008 befasst. Ihm standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Jahresrechnung 2008 mit Anlagen,
2. Haushaltsplan 2008,
3. Haushaltsüberwachungsliste 2008,
4. Nachweise über die Abwicklung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 82 GO NRW a.F.,
5. Verwaltungsakten über die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung 2008,
6. Forderungs- und Anlagennachweise und Darlehensakten zur Vermögens- und Schuldenrechnung,
7. die Kassenbücher, die Belege über die Einnahmen und Ausgaben
8. die für die Prüfung von der Rechnungsprüfung angeforderten Verwaltungsvorgänge.

1.3 Prüfungsumfang und -ergebnis

Während sich die im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen der vorausgehenden, begleitenden oder nachgehenden Prüfung gewonnenen Erkenntnisse jeweils nur auf Teilbereiche

der Verwaltung erstrecken können, schließt die Prüfung der Jahresrechnung die gesamte Bandbreite der gemeindlichen Haushaltswirtschaft ein.

Einzelfeststellungen hieraus wurden bei der Prüfung geklärt und ausgeräumt, so dass eine Aufnahme in diesen Bericht entbehrlich ist.

2. Haushaltsplanung und –ausführung

2.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung bildet die rechtliche Grundlage für die Wirtschaftsführung der Gemeinde. Form, Inhalt und Zustandekommen der Haushaltssatzung sind in den §§ 77 und 79 GO NRW a.F. geregelt.

2.1.1 Zustandekommen der Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wurde am 29.02.2008 vom Kämmerer aufgestellt, am 07.03.08 vom Ersten Beigeordneten festgestellt und mit allen Anlagen nach öffentlicher Bekanntmachung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt (§ 79 Abs. 3 GO NRW a.F.).

Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen wurden nicht erhoben.

Am 14.05.2008 hat der Rat der Stadt Meckenheim in öffentlicher Sitzung die Haushaltssatzung erlassen.
Haushaltssatzung und Haushaltsplan entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften der §§ 1 – 6 GemHVO.
Nach § 79 Abs. 5 GO NRW a.F. ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Dieser Termin wurde nicht eingehalten.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde war nicht erforderlich.

In dieser Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wird (§ 79 Abs. 5 GO NRW a.F.).

Mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung endete die vorläufige Haushaltsführung (s. Ausführungen zu Ziff. 2.1.2).

Die Haushaltssatzung ist mitsamt ihren Anlagen somit rechtsgültig zustande gekommen. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 04.07.2008.

2.1.2 Vorläufige Haushaltsführung

Durch die späte Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 galten über einen längeren Zeitraum die das Verwaltungshandeln einengenden Regelungen des § 81 GO NRW a.F.

So durften in dieser Zeit ausschließlich

1. Ausgaben geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren; insbesondere durften Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Vermögenshaushalt des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortgesetzt werden;

2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erhoben werden und

3. Kredite umgeschuldet werden.

Der Kämmerer hat die Verwaltung bei der Bekanntgabe des Entwurfes der Haushaltssatzung ausdrücklich auf die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung hingewiesen. Verstöße gegen die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung wurden seitens der örtlichen Rechnungsprüfung nicht festgestellt.

2.1.2 Nachtragssatzung

Für das Haushaltsjahr 2008 wurde keine Nachtragssatzung erlassen.

2.1.3 Festsetzungen der Haushaltssatzung

Durch die Haushaltssatzung wurden

- Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes auf	51.571.923,00 €
- Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes auf	6.984.980,00 €
- der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	8 Mio. €
- die Steuersätze für	
a) Grundsteuer A	250 v.H.
b) Grundsteuer B	381 v.H.
c) Gewerbesteuer	430 v.H.

festgesetzt.

Form und Inhalt des Haushaltsplanes und seiner Anlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften (§ 78 GO NRW a.F. sowie §§ 2 und 3 GemHVO).

2.2 Haushaltsplan

2.2.1 Inhalt und Bestandteile

Mit den vorgesehenen Festsetzungen in der Haushaltssatzung ist der Entwurf des Haushaltsplanes (wie vorstehend ausgeführt) erstellt worden.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfes sind die einschlägigen Vorschriften des § 78 GO NRW a.F. in Verbindung mit den §§ 1 bis 6 GemHVO über seinen Inhalt und über seine Bestandteile beachtet worden.

2.2.2 Form und Gliederung

Der Haushaltsplan entspricht den Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung und denen über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände.

2.2.3 Vorbericht und Anlagen

Der Vorbericht zum Haushaltsplan gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft.

Es werden Mindestanforderungen an den Inhalt des Vorberichtes gestellt (§ 3 GemHVO), die genau wie die Bestimmungen über die Anlagen zum Haushaltsplan (§ 2 GemHVO) es verlangen, beachtet worden sind.

2.3 Finanzplan und Investitionsprogramm

Auf der Grundlage eines Investitionsprogramms sind die Gemeinden verpflichtet, ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen (§ 83 GO NRW a.F. und § 24 GemHVO).

Der Entwurf des Finanzplanes und des Investitionsprogramms wurde am 29.02.2008 vom Kämmerer aufgestellt, am 07.03.08 vom Ersten Beigeordneten festgestellt und vom Rat der Stadt Meckenheim am 14.05.2008 beschlossen.

2. Rechnungslegung

3.1 Jahresrechnung

Die Rechnungslegung ist die Darstellung der Abwicklung eines Haushaltsjahres und seiner Ergebnisse. Sie ist die Grundlage des Rechenschaftsberichtes, den der Bürgermeister gegenüber dem Rat über die Ausführung des Haushaltsplanes abzulegen hat.

Wesen der Rechnungslegung ist es, in der Jahresrechnung, zu der auch der kassenmäßige Abschluss gehört, das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Jahres nachzuweisen. Sie ist damit das Gegenstück zum Haushaltsplan und zeigt, wie dieser eingehalten wurde.

3.1.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und die erheblichen Abweichungen der Ergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern (§ 43 Abs. 4 GemHVO).

Der Rechenschaftsbericht soll einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben.

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht vom 16.01.2013 genügt diesen Anforderungen. Sein Inhalt spiegelt die besonderen Verhältnisse der Stadt Meckenheim und die Schwerpunkte der Haushaltspolitik des abgelaufenen Jahres wider.

In diesem Rechenschaftsbericht werden größere Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Haushaltsansätzen begründet. Die Abweichungsbegründungen werden als ausreichend anerkannt. In diesem Schlussbericht wird daher in der Regel nicht noch einmal auf die entsprechenden Haushaltsstellen eingegangen.

3.1.2 Kassenmäßiger Abschluss und Abschluss der Bücher

Nach § 34 GemKVO sind das Zeitbuch und das Sachbuch zum Ende des Haushaltsjahres abzuschließen. Nach dem Abschlusstag, (dem 31.12.), dürfen nur noch Abschlussbuchungen (§ 46 Nr. 1 GemKVO) vorgenommen werden.

Bis zum 23.03.2009 (an diesem Tage wurde fristgerecht der kassenmäßige Abschluss erstellt) und schlossen wie folgt ab:

im Verwaltungshaushalt mit	- 986.175,81 €
im Vermögenshaushalt mit	- 630.085,25 €
im Sonderhaushalt (Verw.Haushalt) mit	- 88.854,59 €
im Sonderhaushalt (Verm.Haushalt) mit	84.377,16 €
im Verwahr- und Vorschussbuch mit	12.897.368,14 €
also mit	11.276.629,65 €

3.1.3 Übernahme der Abschlussbeträge 2008 in das Haushaltsjahr 2009

Die Abschlussbeträge aus dem Haushaltsjahr 2008 wurden ordnungsgemäß in die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 übernommen.

3.1.4 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung

Der kassenmäßige Abschluss wurde am 24.03.2009 durch die Kassenverwalterin erstellt.

Ebenfalls am 24.03.2009 wurde die Jahresrechnung vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt.

Am 24.03.2009 wurden die Ergebnisse der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 dem Rat zugeleitet. Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2008 wurde dem Rat am gleichen Tage zugesandt. Damit sind die Anforderungen des § 93 Abs. 2 Satz 2 GO NRW a.F., der vorschreibt, dass der Bürgermeister die Jahresrechnung dem Rat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zuleitet, erfüllt.

3.1.5 Anlagen zur Jahresrechnung

Die der Jahresrechnung nach § 39 Abs. 2 GemHVO beizufügenden Unterlagen (Vermögensübersicht, Übersicht über die Schulden und die Rücklagen, Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht sowie einen Rechenschaftsbericht) liegen vor.

3.2 Ergebnis der Haushaltsrechnung – Gesamthaushalt

Einnahmen	**EUR**	**EUR**
Soll-Einnahmen		
Verwaltungshaushalt	55.669.957,51	
Vermögenshaushalt	4.956.038,50	
Summe der Soll-Einnahmen		60.625.996,01
Pauschalierte Restebereinigung		-81.000,00
Neue Haushaltseinnahmereste		0,00
Abgang alte Kassen-Einnahmereste		
Verwaltungshaushalt	-373.818,38	
Vermögenshaushalt	-32.718,65	-402.537,03
Summe bereinigter Soll-Einnahmen		**60.138.458,98**
Ausgaben	**EUR**	**EUR**
Soll-Ausgaben		
Verwaltungshaushalt	55.255.220,69	
Vermögenshaushalt	5.561.098,29	
Summe der Soll-Ausgaben		60.816.318,98
Neue Haushaltausgabereste		0,00
Abgang alte Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	-40.081,56	
Vermögenshaushalt	-32.718,65	-637.778,44
Abgang alter Kassenausgabereste		0,00
Summe bereinigter Soll-Ausgaben		**60.138.458,98**

Errechnung des Fehlbetrages	**EUR**
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	60.138.458,98
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	60.138.458,98
Ausgleich	**0,00**

3.3 Ergebnis der Haushaltsrechnung – Verwaltungshaushalt

3.3.1 Abschlussergebnis des Verwaltungshaushalts

	EUR	EUR
Soll-Einnahmen	55.669.957,51	
Abgang alter Kasseneinnahmereste	-373.818,38	
Abgang Pauschale Restebereinigung	-81.000	
Summe		55.215.139,13
Soll-Ausgaben	55.255.220,69	
Neue Haushaltsausgabereste	0	
Abgang alter Haushaltsausgabereste	-40.081,56	
Abgang alter Kassen-Ausgabereste	0	
Summe		55.215.139,13
mithin Ausgleich		0,00

Die festgestellte Jahresrechnung 2008 zeigt einen ausgeglichenen Verwaltungshaushalt (siehe auch bereits Ausführungen zu 3.2).

3.3.2 Restebildung

3.3.2.1 Haushaltsausgabereste

Im Verwaltungshaushalt konnten in kameralen Haushalten Ausgabeermächtigungen für übertragbar erklärt werden, wenn es die wirtschaftliche Aufgabenerledigung fördert.

Die Ausgabeermächtigungen blieb nach § 19 GemHVO bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Die Haushaltsreste der letzten kameralen Haushaltsrechnung haben keinen Einfluss auf den doppischen Haushalt, weil keine Ergebnisse der kameralen Jahresrechnung (weder

Soll- noch Ist-Ergebnis) übernommen werden. Lediglich Bestände an Vermögen (einschl. Geldvermögen), Forderungen, Verbindlichkeiten usw. (Eröffnungsbilanzposten) wurden übernommen.

Die Regelung folgt der Erwägung, dass die übertragenen Ermächtigungen nicht die Ergebnisse zweier Haushaltsjahre beeinflussen sollen; denn im doppischen Haushaltsrecht beeinflussen die übertragenen Ermächtigungen (soweit sie in Anspruch genommen werden) das Haushaltsjahr, in das sie übertragen wurden.
Daher wurden keine neuen Haushaltsausgabereste gebildet.

3.3.3.2 Kasseneinnahmereste

Kamerale Kasseneinnahmereste entstehen, wenn die Solleinnahmen die Ist-Einnahmen eines Haushaltsjahres übersteigen. Kasseneinnahmereste sind in das doppische System überzuleiten und führen in der Regel zum Ausweis von Forderungen auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz.

Insgesamt wurden Kasseneinnahmereste festgestellt in Höhe von 1.674.242,68 €. Hieraus aus dem Verwaltungshaushalt (vor pauschaler Restebereinigung) 1.098.283,58 €, aus dem Vermögenshaushalt 656.959.10 €. Zur Herkunft der Einzelbeträge wird auf die Jahresrechnung 2008, S. 43 verwiesen.

3.3.4 Haushaltsüberschreitungen

Überplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist (§ 82 Abs. 1 GO NRW a.F. und § 17 GemHVO).

Es ist festzustellen, dass bei der HHSt. 0230.6550.3 „Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten“ das Haushaltssoll von 12.500,00 € erneut erheblich um 22.240,97 € überschritten wurde. Hierbei handelt es sich noch um Kosten aus Rechtsverfahren, die im Jahr 2007 angestrebt wurden.

Bei der Haushaltsstelle 4550.7630.9 „Hilfe zur Erziehung“ sei auf die Kostenüberschreitung in Höhe von 42.337,03 € (Ansatz 60.000,00 € - Ergebnis 102.337,03 €) an dieser Stelle hingewiesen.

3.3.5 Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt (Haushaltsstelle 9100.8600.7) muss mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen aus

- der Veränderung des Anlagevermögens,
- Entnahme aus Rücklagen,
- Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und
- für die Förderung von Investitionen Dritter,
- Beiträgen und ähnlichen Entgelten

zur Verfügung stehen.

Vom Verwaltungshaushalt wurden 1.402.819,80 € an den Vermögenshaushalt abgeführt. Die Mindestzuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt beträgt:

für die Tilgung von Krediten des Landes	830,85 €
für die Tilgung von Krediten öffentlicher Sonderrechnungen	953.279,01 €
und für die Tilgung von Krediten des Kreditmarktes	408.122,13 €
zusammen also	1.362.231,99 €.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt übersteigt die Mindestzuführung somit um 40.587,81 €.

In diesen Betrag, der dem Vermögenshaushalt nach § 22 Abs. 1 Satz 3 GemHVO zugeführt wurde, sind

für die der Rücklage Kulturfonds (HHSt. 9100.9112.6)	88,17 €
und für die Sonderrücklage für Kindergärten (HHSt. 9100.9111.7)	395,17 €

enthalten.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht (Seite 7) verwiesen.

3.4 Ergebnis der Haushaltsrechnung – Vermögenshaushalt

3.4.1 Abschlussergebnis des Vermögenshaushalts

	€	€
Soll-Einnahmen		4.956.038,50
Reste aus Vorjahren		
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	
Abgang alter Kassen-Einnahmereste	32.718,65	
Summe		32.718,65
Summe bereinigter Soll-Einnahmen		**4.923.319,85**

	€	€
Soll-Ausgaben		5.561.098,29
Reste aus Vorjahren		
Neue Haushaltsausgabereste	0,00	
Abgang alter Haushaltsausgabereste	637.778,44	
Abgang alter Kassen-Ausgabereste	0,00	
Summe		981.930,37
Summe bereinigter Soll-Ausgaben		**4.923.319,85**

Errechnung des Fehlbetrages	€
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	**4.923.319,85**
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	**4.923.319,85**
Ausgleich	**0,00**

3.4.2 Restebildung

3.4.2.1 Haushaltseinnahmereste

Haushaltseinnahmereste sind in 2008 nicht gebildet worden.

3.4.2.2 Haushaltsausgabereste

Haushaltsausgabereste sind in 2008 nicht gebildet worden.

3.4.3 Verpflichtungsermächtigungen

Die Haushaltssatzung sah für das Jahr 2008 Verpflichtungsermächtigungen in Gesamthöhe von 225.000,00 € vor.

3.4.4 Zuführung zur allgemeinen Rücklage

Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushaltes hat die Gemeinde nach § 88 GO NRW a.F. eine Rücklage in angemessener Höhe zu bilden.
Die so zu bildende allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse sein).
Zu diesem Zweck muss nach § 20 Abs. 2 GemHVO ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 2 v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

Die allgemeine Rücklage soll darüber hinaus Mittel zur Deckung des Ausgabebedarfes der Vermögenshaushalte der Zukunft ansammeln.

Die Ist-Ausgaben des Verwaltungshaushaltes betrugen in den letzten 3 Jahren:

> im Jahre 2005 = 51.522.861,92 €,

> im Jahre 2006 = 51.105.973,63 € und

> im Jahre 2007 = 59.032.713,56 €.

Die durchschnittlichen Ist-Ausgaben liegen somit bei 53.887183,04 €, so dass die allgemeine Rücklage einen Mindestbestand von 1.077.743,66 € ausweisen sollte.

Im Haushaltsjahr 2008 konnte der allgemeinen Rücklage der Stadt ein Betrag von 683.581,72 € zugeführt werden.

Der Bestand der Rücklage beträgt demnach 13.318.819,44 € und übersteigt somit den Mindestbestand.

3.5 Sonstige Bestandteile der Prüfung der Jahresrechnung

3.5.1 Vermögensübersicht

Nach § 89 Abs. 2 GO NRW a.F. sind Vermögensgegenstände ordnungsgemäß nachzuweisen. Die entsprechenden Nachweise (Anlage 1 des Rechenschaftsberichtes) entsprechen den Anforderungen des § 38 GemHVO und dem nach § 43 Abs. 1 GemHVO verbindlich vorgeschriebenen Muster.

3.5.2 Rücklagen

Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und zur Deckung bestimmter Ausgaben im Vermögenshaushalt künftiger Jahre ist nach § 88 GO NRW a.F. eine allgemeine Rücklage anzulegen.

Daneben können Sonderrücklagen gebildet werden, sofern die hierzu erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Rücklagen müssen sicher und Ertrag bringend angelegt werden und für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein (§ 21 GemHVO).

Der Gesamtbestand der allgemeinen Rücklage ist als Kassenbestandsverstärkungsmittel im laufenden Kassenbestand der Stadtkasse enthalten und im Verwahrbuch (Buchungsstelle 9920.1111.2) nachgewiesen. Diese langjährig geübte Verfahrensweise entspricht den gesetzlichen verfestigten Wirtschaftlichkeitsgedanken (Erzielung von Zinseinnahmen bzw. Vermeidung von Kassenkreditzinsen). Für ihren eigentlichen Zweck ist die Rücklage jederzeit vorhanden.

In der allgemeinen Rücklage muss nach § 20 Abs. 2 GemHVO in der Regel ein Betrag vorhanden sein, der sich auf mindestens 2 v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Wie unter 3.4.4 dieses Prüfberichtes ausgeführt, ist der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage vorhanden.

Zu den übrigen Rücklagen der Stadt, deren Bestände zweckentsprechend richtig gebildet worden sind, sind Bemerkungen nicht erforderlich.

3.5.3 Schulden

In der Jahresrechnung ist nach § 93 GO NRW a.F. auch der Stand der Schulden nachzuweisen, und zwar zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres.

Diese Übersicht über die Schulden, die auch nach § 39 Abs. 2 GemHVO vorgeschrieben ist, ist der Jahresrechnung der Stadt Meckenheim als Anlage 3 beigefügt und entspricht dem nach § 43 Abs. 2 GemHVO verbindlich vorgeschriebenen Muster.

Zur Entwicklung der Schulden sind im Rechenschaftsbericht (Seite 44 ff.) und in der Anlage 3 zum Rechenschaftsbericht ausreichende Erläuterungen zu finden.

3.5.4 Gegenüberstellung von nachgewiesenem Vermögen und Schulden

Stand Ende des Haushaltsjahres	**Vermögen** (einschl. Rücklagen) TEURO	**Schulden** (ohne Sondervermögen und Kassenkredite) TEURO
2000 (umgerechnet)	29.683	41.823
2001 (umgerechnet)	25.817	41.702
2002	8.917	43.405
2003	31.235	40.253
2004	17.416	36.445
2005	18.759	34.569
2006	18.391	32.949
2007	20.856	31.539
2008	22.177	29.987

Der Kämmerer kommt seinen rechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Nachweise über Rücklagen, Schulden und Vermögen nach. Diese Nachweise beschränken sich auf Einzeldarstellungen. Sie werden nicht zusammenfassend in die Jahresrechnung einbezogen.

3.5.5 Kassenlage / Kassenkredite

Die Stadtkasse war während des ganzen Jahres 2008 in der Lage, ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Dies war insbesondere durch die ständige Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage und der Rücklage "Schulpauschale" möglich.

Nur kurzfristig musste die Stadtkasse Kassenbestandsverstärkungsmittel des Kreditmarktes in Anspruch nehmen. Der in der Haushaltssatzung hierfür vorgesehene Betrag von 8.000.000 € wurde jedoch nicht erreicht.

Dahingegen war es in der auch im Jahre 2008 (fast ständig) möglich, nicht benötigte Geldmittel als Festgeld anzulegen. Hieraus konnten Erträge in Höhe von 314.750,20 € (im Vorjahr 155.953,26 €) erzielt werden.

3.5.6 Bestandsverzeichnis

Nach § 37 GemHVO hat die Gemeinde über ihre Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und beweglichen Sachen Bestandsverzeichnisse zu führen. Aus diesen Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Belegenheit und Standort der Gegenstände ersichtlich sein. Die entsprechenden Verzeichnisse brauchen lediglich in den in § 37 Abs. 2 GemHVO aufgeführten Fällen nicht geführt zu werden.

Die Bestandsverzeichnisse erfüllen somit eine Ordnungsfunktion durch

> die Erfassung der Vermögensgegenstände

> um deren Vorhandensein auszuweisen

> um die Bestandserhaltung kontrollieren zu können und

> um einen jederzeitigen Überblick über den derzeitigen Einsatz zu ermöglichen.

Für die beweglichen Vermögensgegenstände wurde zu dem genannten Zweck die Inventarordnung vom 01.04.1984 erlassen.

Im Hinblick auf die zu erstellendende Erste Eröffnungsbilanz gemäß Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements" wurde das Vermögen neu bewertet und geordnet.

4. Schlussbemerkung

4.1 Schlussbericht

Der Schlussbericht enthält die wesentlichen Feststellungen über die gesetzliche Prüfung der Jahresrechnung 2008.

Zusammenfassend bestätigt die örtliche Rechnungsprüfung, dass

a) der Haushaltsplan eingehalten wurde

b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind und

c) die Vermögensrechnung richtig geführt ist.

4.2 Entlastungsvorschlag

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnung 2008 entsprechend dem gesetzlichen Auftrag geprüft. Es schlägt dem Rechnungsprüfungsausschuss vor, sich dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 anzuschließen und dem Rat der Stadt zu empfehlen, die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW a.F. auszusprechen.

Meckenheim, den 10.09.2014

Rüther

Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung